

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Am Hardtfeld II“

Gemarkung Weilheim i.OB, Stadt Weilheim i.OB

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB vom 23. Oktober 2017

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, Hofstraße 21, 82362 Weilheim bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Am Hardtfeld II“ am

20. Oktober 2017

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Weilheim i.OB ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan im ADBV Weilheim i.OB, Hofstraße 21, 82362 Weilheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch** beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB,
Hofstraße 21, 82362 Weilheim i.OB
Email: poststelle@adbv-wm.bayern.de¹

eingelegt werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB
Hofstraße 21, 82362 Weilheim i.OB
Email: poststelle@adbv-wm.bayern.de¹

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen
Prielmayerstraße 7, 80335 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Michael Lill, Vermessungsrat

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de)